

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 ARs 387/06 2 AR 225/06

vom
13. September 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges
<a href="https://doi.org/10.2007/j.jub/https://doi.

Az.: 1483 Js 13213/05 Staatsanwaltschaft Hannover Az.: 16 Js 26785/02 Staatsanwaltschaft Hildesheim

Az.: 33 a 15/06 Landgericht Hannover

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 13. September 2006 beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

1

Die Generalbundesanwältin hat folgende Stellungnahme abgegeben:

2

"Für eine Gerichtsstandsbestimmung hinsichtlich des Wiederaufnahmeantrags des Verurteilten vom 22. März bzw. 3. Juli 2006 durch den Bundesgerichtshof ist - unabhängig davon, ob § 13a StPO überhaupt die Möglichkeit für eine solche Entscheidung in diesem Fall hätte bieten können - schon deshalb kein Raum, weil das Landgericht Hannover seine Zuständigkeit angenommen und mit Beschluss vom 4. August 2006 über den Antrag bereits entschieden hat."

3

Dem schließt sich der Senat an.

Rissing-van Saan Otten Rothfuß

Fischer Appl